

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

DIOSNA Dierks & Söhne GmbH
Am Tie 23
D-49086 Osnabrück

- nachfolgend „FIRMA“ genannt-

und

- nachfolgend „PARTNER“ genannt-

-beide gemeinsam nachfolgend „die Parteien“ genannt-

Präambel

Im Hinblick darauf, dass die Parteien Gespräche führen, eine Zusammenarbeit beginnen bzw. die Zusammenarbeit fortsetzen möchten, sind Regelungen im Bezug auf den Umgang mit vertraulichen Daten, Informationen und Unterlagen der FIRMA festzulegen.

Zwecks Vermeidung bzw. Ausschluss eines Missbrauchs dieser Informationen durch Geschäftspartner der FIRMA vereinbaren die PARTEIEN die folgenden Regelungen:

§ 1 Beschreibung der Zusammenarbeit

Die FIRMA beabsichtigt, im Hinblick auf die Zusammenarbeit bzw. die Gespräche dem PARTNER vertrauliche Informationen mitzuteilen.

Es wird beabsichtigt, vertrauliche Spezifikationen (Zeichnungen, Stücklisten, Skizzen usw.) von Maschinen, Baugruppen und/oder Einzelteilen aus dem Bäckerei- und Pharmabereich bei dem Partner anzufragen. Im Falle von aussichtsreichen Angeboten besteht die Absicht seitens der FIRMA, Erstmuster- und Teilefertigungen bei dem PARTNER in Auftrag zu geben.

§ 2 Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) Der PARTNER verpflichtet sich, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen dieser Zusammenarbeit erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der in § 1 beschriebenen Zusammenarbeit bzw. den Vorgesprächen zu verwenden. Dazu gehören insbesondere Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Messergebnisse, Berechnungen, Erfahrungen, Verfahren, Muster, Kenntnisse und Vorgänge einschließlich geheimen Know-Hows sowie weitere noch nicht veröffentlichte Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte.
- (2) Der PARTNER sichert zu, diese Informationen weder an Dritte weiter zu geben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen. Ferner verpflichtet sich der PARTNER alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu unterbinden.
- (3) Der PARTNER verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Genehmigung zu kopieren, zu veröffentlichen oder zu vervielfältigen.
- (4) Im Falle des Nichtzustandekommens bzw. der Beendigung der Zusammenarbeit sind alle erhaltenen Unterlagen, angefertigte Kopien etc. der FIRMA unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Darüber hinaus ist die FIRMA berechtigt, die vertraulichen Informationen jederzeit ohne Angabe von Gründen unverzüglich von dem PARTNER zurückzuverlangen.

§ 3 Geheimhaltungsumfang und betroffener Personenkreis

- (1) Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auf alle Informationen, die der PARTNER oder einer seiner Angestellten im Zusammenhang mit der im §1 beschriebenen Zusammenarbeit erlangt hat oder erlangen wird, insbesondere auf
 - Know-how, sowie Ergebnisse, die im Rahmen dieses Projektes erzielt oder verwendet werden.
 - die Beschreibung des Projektes.
 - die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführungen des Projektes.
 - andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die der PARTNER im Rahmen des Projektes über den Know-How-Inhaber erlangt.

- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des PARTNERS, ohne Rücksicht auf die Art der rechtlichen Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der PARTNER verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
- (3) Die PARTEIEN sind sich darüber einig, dass der PARTNER keinerlei Rechte, insbesondere kein Eigentum oder schützenswerte Rechte, an den vertraulichen Informationen erhält.

§ 4 Zeitraum / Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide VERTRAGSPARTNER in Kraft und ist auf unbegrenzte Zeit gültig. Die Vereinbarung kann durch schriftliche Kündigung des PARTNERS an die FIRMA mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der bis zum Ende der Vertragslaufzeit empfangenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN bleiben jedoch laut § 2 und § 3 für den PARTNER auch nach Vertragsende für unbegrenzte Zeit bestehen.

§ 5 Strafbarkeit und Schadensersatz

- (1) Dem PARTNER ist bekannt, dass die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach §17, §18 UWG strafbar ist.
- (2) Die PARTEIEN vereinbaren, dass bei einem Verstoß gegen Pflichten aus dieser Vereinbarung der dadurch entstehende Vermögensschaden in voller Höhe durch den PARTNER zu ersetzen ist.

§ 6 Gerichtsstand

Die PARTEIEN vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag Osnabrück, Niedersachsen. Die FIRMA behält sich jedoch das Recht vor, an dem Firmen- oder Wohnsitz des PARTNERS zu Klagen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so soll der übrige Inhalt dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt, vielmehr sinngemäß ausgeführt werden.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Osnabrück, den _____

_____, den _____

(Ort, Datum)